

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 299 - 301

Derjenige, welcher den Wechsel, resp. das Giro oder das Accept, mit dem Familiennamen unterschrieben hat, ist, - abgesehen von dem Falle des Art. 95. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung - aus dieser Unterschrift nicht wechselfähig verhaftet, wenn die vor dem Familiennamen stehenden, den Vornamen bezeichnenden Buchstaben eine andere, von dem Schreibenden verschiedene Person erkennbar machen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

den, damit sich der Wechselinhaber in der Möglichkeit befinde, von jedem einzelnen Tage zur Wahrung seiner Rechte nach den obwaltenden Verhältnissen und nach seiner Willkür Gebrauch zu machen.

Ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, an welchem die bürgerlichen und amtlichen Geschäfte überall im Geltungsgebiete der Allgem. Deutschen Wechselordnung ruhen, ist, und darauf muß wiederholt Gewicht gelegt werden, kein Geschäfts- oder Werktag und konnte deshalb auch vom Standpunkte der Leipziger Conferenz nicht als Protesttag gedacht sein.

Mit Recht hat der Appellationsrichter hervorgehoben, daß die Leipziger Conferenzverhandlungen keine Andeutung dafür bieten, daß bei dem definitiven Beschlusse, wie er in dem jetzigen Art. 41. niedergelegt ist, irgendwie die Annahme leitend gewesen sei, es komme nur auf die Gewährung von drei Tagen mit Einschluß des Verfalltages für die Aufnahme des Protestes Mangel's Zahlung an und es genüge, daß der erste und der dritte Tag ein Werktag sei, es erscheine aber gleichgültig, ob der Zwischentag auf einen Sonntag falle oder nicht.

Eine Unterstützung gewähren nicht minder der Vor- und Antrag des Frankfurter Abgeordneten, sowie die durch ihn veranlaßten Vorgänge, wie solche vom Appellationsrichter getreu mitgetheilt worden sind. Nach diesem Allen muß die in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 21. Februar 1867 zur Geltung gebrachte, obige erste Ansicht aufgegeben, die im vorliegenden Falle von dem Appellationsrichter, sowie in der neueren wechselrechtlichen Literatur und von der veröffentlichten wechselrechtlichen Praxis des übrigen Geltungsgebietes der Allgem. Deutschen Wechselordnung vertretene, obige zweite Ansicht für die dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes entsprechendere und richtigere anerkannt und dadurch die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden.

B.

49. *)

Derjenige, welcher den Wechsel, resp. das Giro oder das Accept, mit dem Familiennamen unterschrieben hat, ist, — abgesehen von dem Falle des Art. 95. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung — aus dieser Unterschrift nicht wechselmäßig verhaftet, wenn die vor dem Familiennamen stehenden, den Vornamen bezeichnenden Buchstaben eine andere, von dem Schreibenden verschiedene Person erkennbar machen.

Der Kläger, Kaufmann Julius Gotthelf, nahm den Verklagten, Tuchfabrikanten Heinrich Klaembt, aus einem Wechsel in Anspruch, welchen der Verklagte mit „W. Klaembt“ unterzeichnet hatte. — Durch das Erkenntniß zweiter Instanz wurde Kläger abgewiesen. Die von

*) Die Präjudizien Nr. 49. bis 52. sind aus dem Archiv von Striethorst, Bd. 63. S. 288. 310. 353. u. 361. entnommen.

ihm ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hat das Obertribunal zu Berlin am 12. Juli 1866 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Appellationsrichter führt aus, daß nach Art. 21. der Allgem. Deutschen Wechselordnung zu einem rechtsverbindlichen Wechselaccepte gehört, daß der Bezogene — Trassat — ohne weiteren Beifüg seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt, resp. eine, die Annahme des Wechsels ausdrückende Erklärung auf dem Wechsel unterschreibt.

Diese Erfordernisse vermisst er bei dem Klagenwechsel, indem er unangesehen feststellt, daß nicht der Trassat Wilhelm Klaemt, sondern dessen Sohn, der Beklagte, Heinrich Klaemt, das Accept auf den Wechsel mit den Worten „Angenommen W. Klaemt“ gesetzt habe. Beklagter könne daher nicht als wechselfähig verpflichteter Acceptant angesehen werden.

Nach dieser Feststellung des zweiten Richters handelt es sich nicht um den Fall, wo die Identität des Acceptanten mit dem Trassaten an und für sich feststeht, und wo der Acceptant seinem Familiennamen einen nicht zutreffenden Vornamen beigefügt hat; sondern um die Frage, ob ein dem Art. 21. entsprechendes Accept vorliegt, sobald eine von dem Trassaten verschiedene Person den Wechsel mit einem Accept versehen hat, welches mit dem Namen des Trassaten unterzeichnet ist.

Der zweite Richter stützt sich auf das Erkenntniß des Obertribunals vom 16. December 1854 (Striethorst's Archiv Bd. 15. S. 288.), welches davon ausgeht, daß, wiewohl nach Ausweis des Leipziger Conferenz-Protocolls XXIII. vom 18. November 1847. die Angabe des Vornamens bei der Wechselunterschrift ausdrücklich nicht als ein wesentliches Erforderniß des Wechsels beliebt worden sei, daraus doch nicht folge, daß die Angabe oder Bezeichnung des Vornamens zur Individualisirung der bestimmten Person unter allen Umständen indifferent wäre, vielmehr angenommen werden müsse, daß eine solche Angabe oder Bezeichnung des Vornamens jedenfalls dann von Wichtigkeit und rechtlicher Bedeutung sei, wenn sie, wie im gegebenen Falle, einem Familiennamen wirklich zugesügt worden, und damit eine wirklich existirende, gerade diesen Vor- und Familiennamen führende andere Person erkennbar mache, indem aus der Natur des Wechsels als strengen Formalactes, und abgesehen von einem etwa obwaltenden Procuraverhältnisse, folge, daß nicht schlechthin diejenige Person verantwortlich sein könne, deren sie individualisirender Name auf dem Wechselfpapier nicht stehe, — Art. 4. Nr. 5., Art. 12. a. a. O.

Wie der Appellationsrichter einen im vorstehenden Erkenntniße enthaltenen Grundsatz verletzt haben soll, dieses ist nicht erfindlich, und es trifft insbesondere das Monitum des Klägers nicht zu, daß dort nur von dem Aussteller und Giranten eines Wechsels die Rede wäre, weshalb der zweite Richter es mit Unrecht auf den Acceptanten angewendet habe.

Der Art. 4. Nr. 5. a. a. D., welcher unter den Erfordernissen eines gezogenen Wechsels die Unterschrift des Ausstellers — Trassanten — mit seinem Namen oder seiner Firma aufführt, und der Art. 12. a. a. D., wonach ein Indossament gültig ist, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt, enthalten rücksichtlich der Frage, welche Art der Unterzeichnung Gewißheit über die Person des Wechselverpflichteten gewährt, nichts von dem Art. 21. a. a. D. Abweichendes. Im letzteren wird gesagt:

„Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.“

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.“

Der letztere Satz correspondirt sogar wörtlich mit dem Art. 12., nur daß das Indossament seine Stelle auf der Rückseite des Wechsels einnimmt.

Wenn nun der Appellationsrichter, ohne daß dieses angegriffen wurde, feststellt, daß Wilhelm Klaembt, der Vater des Verklagten, der Bezogene war, daß dieser aber kein Accept auf den Wechsel setzte, oder kein solches unterschrieb, so kann es keinen Verstoß gegen den Art. 21. a. a. D. darstellen, daß er dessen thatsächliche Voraussetzungen vermisst. Die richtige Bedeutung des fraglichen Artikels wird dadurch nicht verkannt. Derselbe handelt von der Annahme des Wechsels durch den Bezogenen und nicht von dem Falle, wo der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt, aber eine dritte Person dessen Namen bei dem Accept auf den Wechsel gesetzt hat.

Rücksichtlich dieser dritten Person enthält der Art. 21. keine Vorschrift, und der Appellationsrichter wendet ihn mit Recht auf das von ihm festgestellte Sachverhältniß nicht an.

Kläger meint nun weiter, wäre die Ausführung des zweiten Urtheils richtig, habe also Verklagter nicht seinen, sondern seines Vaters Namen oder Firma als Acceptant des Wechsels gezeichnet, so hafte er doch nach Art. 95. a. a. D. persönlich in gleicher Weise, wie sein Vater, wenn er dem Verklagten Vollmacht ertheilt hätte. Der Artikel 95. a. a. D. lautet:

„Wer eine solche Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.“

Abgesehen nun davon, daß dieser Artikel voraussetzt, daß die Wechselerklärung des angeblichen Bevollmächtigten den vermeintlichen Machtgeber nicht bindet, und daß im vorliegenden Proceß nicht erörtert ist,